



Leitfaden

Betriebsdienst auf Radverkehrsanlagen



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Kontrolle	2
3	Unterhaltung	2
3.1	Betriebliche Unterhaltung	2
3.1.1	Grünpflege	2
3.1.2	Wartung der Radwegeausstattung	3
3.1.3	Reinigung	4
3.1.4	Winterdienst	4
3.2	Bauliche Unterhaltung	6



1 Vorbemerkungen

Die Nutzung des Fahrrads gewinnt, insbesondere als Alltagsverkehrsmittel, immer mehr an Bedeutung. Es soll eine sichere, möglichst ganzjährige Nutzbarkeit des Fahrrads, auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen, gewährleistet werden. Die Anforderungen an den Betriebsdienst für Radverkehrsanlagen rücken dadurch weiter in den Vordergrund.

Der Betriebsdienst umfasst die Gesamtheit der Leistungen, welche zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen und sicheren Nutzung von Radverkehrsanlagen nötig sind. Darunter fallen die Kontrolle, die Wartung der Ausstattung und die Unterhaltung der Verkehrsinfrastruktur.

Ein geregelter Betriebsdienst ist entscheidend für die Sicherheit und Attraktivität von Radverkehrsanlagen. In diesem Sinne sollte der Betriebsdienst über die reine Verkehrssicherungspflicht hinaus, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Baulastträgers, gewährleistet werden. Es können dazu Prioritäten gemäß der Nutzung, der Netzfunktion und der verkehrlichen Bedeutung der Radverkehrsanlagen durch den Baulastträger unter Berücksichtigung dessen Voraussetzungen und Leistungsfähigkeit festgelegt werden.

Dieser Leitfaden dient den Baulastträgern als Orientierung für den Betriebsdienst an Radverkehrsanlagen. Die Anforderungen gelten grundsätzlich für Streckenabschnitte und Wege, welche für die Benutzung für den Radverkehr ausgewiesen sind. Der Leitfaden geht über die aufgrund der Verkehrssicherungspflicht einzuhaltenden rechtlichen Anforderungen hinaus. Ein Rechtsanspruch der Verkehrsteilnehmer wird durch den Leitfaden nicht begründet.

2 Kontrolle

Radverkehrsanlagen sind regelmäßig, dem Verkehrsbedürfnis entsprechend, auf Veränderungen und Gefährdungen für den Verkehrsteilnehmer zu kontrollieren.

Die Kontrollen sollen turnusmäßig, mindestens in einem Abstand von vier Wochen, durchgeführt werden. Eine Anpassung der Kontrollintervalle nach den Jahreszeiten, dem Verkehrsbedürfnis und dem Fahrbahnzustand kann zweckmäßig sein. Ergänzend können anlassbezogene Kontrollen, z. B. nach starken Witterungseinflüssen oder nach Schadensereignissen, erforderlich werden.

Die Kontrolle ist als Kontrollfahrt sowie bei Bedarf als örtliche Kontrolle durchzuführen. Bei der örtlichen Kontrolle werden Bestandteile der Radverkehrsanlage genauer in Augenschein genommen. Hier werden Bereiche mit einbezogen, welche bei der Kontrollfahrt nicht eingesehen werden können oder besonderen Kontrollturnussen unterliegen, z. B. Brückenprüfungen, Beschilderung.

Die Kontrollen und die festgestellten Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Etwaige Mängel an der Radverkehrsanlage sind zur Behebung dem Baulastträger zu melden, Gefahrenstellen sind abzusichern. Die Beseitigung der Mängel und Gefahrenstellen ist ebenfalls zu dokumentieren.

Im Zuge der regelmäßigen Kontrollen sollte die Wartung der Ausstattung, ein Bestandteil der betrieblichen Unterhaltung von Radverkehrsanlagen, mit durchgeführt werden. Kontrollen und Wartungsarbeiten werden so optimal kombiniert und können wirtschaftlich ausgeführt werden.

3 Unterhaltung

3.1 Betriebliche Unterhaltung

Die betriebliche Unterhaltung von Radverkehrsanlagen umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen nicht baulicher Art zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen und sicheren Nutzung von Radverkehrsanlagen. Sie kann im Wesentlichen in die Bereiche Grünpflege, Wartung der Radwegeausstattung, Reinigung und Winterdienst aufgeteilt werden.

3.1.1 Grünpflege

Grünpflegearbeiten im Rahmen des Betriebsdienstes tragen dazu bei, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, die Nutzung der Radverkehrsanlage zu sichern sowie die Aufgaben und Funktionen der Grünflächen und Straßenbäume zu erhalten. Schon kleinere Pflanzenteile auf dem Radweg und die Einengung des Verkehrsraumes durch Überhang von Gehölzen sowie hohen Gräsern wirken sich auf die Nutzung und Verkehrssicherheit von Radverkehrsanlagen aus.

Rasenflächen, die an Radverkehrsanlagen angrenzen, sind für die Freihaltung der Sicht, den besseren Wasserabfluss und zur Vermeidung von Behinderungen durch abknickende Pflanzen zu mähen. Die Bewuchshöhe soll entlang des Radweges 50 cm nicht überschreiten. In der Regel sollte die Mahd auf einer Breite von mindestens 1 m erfolgen.



Straßenbäume müssen, andere Gehölze sollen einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen werden. Im Randbereich dürfen diese aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in das Lichtraumprofil und in die Sichtflächen hineinragen. Die Sicht auf Verkehrszeichen muss gewährleistet werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Sichtfelder im Bereich von Knotenpunkten zu legen.

Die Grünpflegearbeiten sind bedarfsorientiert durchzuführen. Auf die Belange des Naturschutzes ist entsprechend Rücksicht zu nehmen, die Erhaltung der Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.

3.1.2 **Wartung der Radwegeausstattung**

Die Radwegeausstattung ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu warten und instand zu halten, um ihre jeweilige Funktion zu gewährleisten. Die Wartung und Instandhaltung der Radwegeausstattung umfasst örtlich begrenzte Reparaturarbeiten kleineren Umfangs.

Die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen bei Tag und Nacht und ihre Standsicherheit sind zu gewährleisten. Sie müssen so zum Radweg ausgerichtet sein, dass sie gesehen, wahrgenommen und erkannt werden können. Fehlende und nicht mehr erkennbare Verkehrszeichen sind zu ersetzen.

Schutzeinrichtungen und Geländer müssen vollständig und funktionsfähig sein, damit vom Radweg abkommende Verkehrsteilnehmer mit möglichst geringen Unfallfolgen zum Stehen kommen. Ist die Funktionsweise nicht mehr gewährleistet, sind sie zu reparieren oder zu erneuern.

Die Funktionsfähigkeit und Standsicherheit von Beleuchtungsanlagen sind zu gewährleisten. Alle Anlagenteile, z. B. Lampen, Sensoren, Kabel, sind regelmäßig zu warten.



3.1.3 Reinigung

Bereits geringe Verunreinigungen auf der Fahrbahn können sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken. Nasses Laub, Sand oder Splitt vermindern die Griffigkeit und somit die Stabilität von Radfahrenden. Glasscherben können einen Radweg teilweise unbefahrbar machen. Daher ist das Reinigen der Radwege und seiner Nebenanlagen ein wichtiger Bestandteil des Betriebsdienstes, um die Funktion zu sichern und negative Einflüsse auf die Substanz zu vermeiden.

Die Reinigung von Radverkehrsanlagen sollte regelmäßig durchgeführt werden. Eine ergänzende Reinigung sollte, insbesondere bei Verschmutzungen durch die Landwirtschaft, bei Baustellen oder bei Unwetter, im Einzelfall erfolgen. Die Erforderlichkeit einer anlassbezogenen Reinigung wird in der Regel im Rahmen von Kontrollen der Radverkehrsanlagen durch den Straßenbaulastträger festgestellt. Für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist vor allem die Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges und die Stärke des Verkehrs zu berücksichtigen. Eine Pflicht zur Straßenreinigung auf Grund der Verkehrssicherungspflicht besteht deshalb nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall, wenn die Reinigung objektiv erforderlich und dem Straßenbaulastträger nach objektiven Maßstäben zumutbar ist.

Zum Umfang zählen auch das Reinigen von Verkehrszeichen und Markierungen, das Einsammeln von Abfällen und Müllablagerungen an der Strecke, die Reinigung der Entwässerungseinrichtungen sowie der fachgerechte Transport und die anschließende Entsorgung der Abfälle.

3.1.4 Winterdienst

Aufgabe des Winterdienstes ist es, die Sicherheit des Radverkehrs und die Befahrbarkeit von Radverkehrsanlagen bei winterlichen Witterungsverhältnissen sicherzustellen. Verkehrsgefährdungen und Verkehrsbehinderungen infolge winterlicher Einflüsse sollen vermieden oder, sofern dies nicht möglich ist, beseitigt oder zumindest reduziert werden.

Die Räum- und Streupflicht ergibt sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach § 823 und § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie Art. 9 und Art. 51 Bayerisches Straßenwegegesetz (BayStrWG). Inhalt und Umfang richten sich nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung nach den Umständen des Einzelfalls.

Die Gemeinden können nach Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG die Verpflichtung durch Rechtsverordnung auf die Eigentümer von Grundstücken an Straßen innerhalb geschlossener Ortslage übertragen.

Für einen zielführenden Winterdienst wird die Aufstellung eines Winterdienstplanes mit priorisierten Radverbindungen empfohlen. Neben Radschnellverbindungen, Radvorrangrouten und kommunalen Radhauptverbindungen können Fahrradstraßen und andere verkehrswichtige Radverbindungen Bestandteil des Winterdienstplanes sein.

Kriterien für die Einstufung der Verkehrswichtigkeit von Radverbindungen können u. a. sein:

- Radverbindungen in das Zentrum einer Kommune
- Radverbindungen zu Schulen, Universitäten und anderen Bildungsstätten
- Radverbindungen zu Betreuungseinrichtungen
- Arbeitswege zu größeren Betrieben
- Wege zu wichtigen Zielen wie Einkaufszentren
- Wege zu wichtigen Verknüpfungspunkten mit dem ÖPNV

Freizeitradwege und Wege zu touristischen Zielen können nachgeordnet, in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Baulastträgers, betreut werden.

Der Ersteinsatz soll rechtzeitig vor Einsetzen der winterlichen Witterung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Baulastträgers beginnen. Die Zeiten der Offenhaltung sollen sich an den örtlichen Verkehrsbedürfnissen, z. B. dem Beginn des Berufs- oder Schulverkehrs, orientieren. Die Verwendung von auftauenden Streustoffen in Verbindung mit einem intensiven mechanischen Räumeeinsatz bei Schnee haben sich als gute Lösung für den Winterdienst etabliert. Auftauende Streustoffe können als Feuchtsalzstreuung oder Flüssigstreuung ausgebracht werden. Letztere hat sich im Präventiveinsatz bewährt. Nach Art. 51 BayStrWG sollen vorrangig umweltfreundliche Streumittel verwendet werden.



3.2 Bauliche Unterhaltung

Die bauliche Unterhaltung umfasst die Gesamtheit der baulichen Maßnahmen kleineren Umfangs (Sofortmaßnahmen) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, die unmittelbar nach dem Auftreten eines örtlich begrenzten Schadens oder Mangels ausgeführt werden.

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von verkehrsgefährdenden Schäden können sein:

- Verfüllen von Schlaglöchern, z. B. mittels Kaltmischgut
- Vergießen von Längs- und Querrissen, sofern von den Rissen Gefahren für die Radwegbenutzer ausgehen
- Ersetzen von fehlenden Pflastersteinen bei Pflasterbelägen
- Beseitigen von Höhenversätzen bei Platten, Pflastersteinen oder Bordsteinen
- Maßnahmen kleineren Umfangs an den Entwässerungseinrichtungen

Es sind alle zum Radwegkörper gehörenden befestigten Flächen sowie Verbindungen untereinander oder mit der Fahrbahn zu beachten. Insbesondere gilt dies im Bereich von Knotenpunkten und Fahrbahnquerungen.

Weitere Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des anforderungsgerechten Zustandes und der Substanz des Radweges sowie zur Verlängerung der technischen Nutzungsdauer sind nicht mehr Bestandteil des Betriebsdienstes. Sie sind bauliche Erhaltungsmaßnahmen.



Herausgeber
Landesbaudirektion Bayern
Marktplatz 30, 96106 Ebern
www.lbd.bayern.de

Redaktion
Zentralstelle Radverkehr
zrv@lbd.bayern.de

Gestaltung
ISAR 3 | Büro für Kommunikation
Schuhmayr & Koethe GbR

Bilder
Titelbild: © Fotografie Christian Horn
Seite 3: © Roland Rampsch/Shutterstock.com
Seite 4: © Fotografie Christian Horn
Seite 5: © ZRV

Druck
Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Februar 2025

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



www.lbd.bayern.de

